



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

näherer Beziehung stand er zu dem Schreiber am Landgericht zu Nürnberg, der nach altem, vom Kaiser bestätigten Herkommen verpflichtet war, in der Stadt zu wohnen und vor dem Stadtgericht Recht zu nehmen. Trotzdem galt er aber durchaus als Diener des markgräflichen Gerichtsherrn und wurde als solcher beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1449 wegen Spionage in Untersuchung gezogen.

Vierter Abschnitt.

Die Ämter für Polizei und Wohlfahrtspflege.

Erstes Kapitel.

Die Polizeiämter.

§ 1. Das Pfändamt.

Für die Ausführung der Ratsbeschlüsse sind, wie wir sahen, in letzter Instanz die Regierenden Bürgermeister verantwortlich. Ihnen liegt daher auch die Exekution der städtischen Polizeiverordnungen ob. Wo sie Verstöße dagegen wahrnehmen, können sie die im Gesetz vorgesehene Geldbusse von den Übertretern ohne weiteres einziehen. Über schwierigere Fälle berichten sie an den Rat. Da sie nun aber durch ihre sonstige amtliche Thätigkeit während der Hauptgeschäftsstunden an das Rathaus gebunden sind, erhalten sie von dem, was in Nürnberg passiert, nur zum geringsten Teil aus eigener Anschauung Kenntnis. Deshalb ist neben ihnen in der Person des Pfänders noch ein besonderer Beamter bestellt, dessen Aufgabe es ist, auf alle Vorgänge in der Stadt sein Augenmerk zu haben und überall da, wo er in Abwesenheit der Regierenden Bürgermeister eine Ungesetzlichkeit wahrnimmt, im Namen des Rats einzuschreiten. Ihm werden zu diesem Behufe sämtliche Polizeiverordnungen, welche der Rat erläßt, als da sind Luxusgesetze, Statuten über Kauf und Verkauf, Vorschriften über den Gewerbebetrieb, den Marktverkehr, die Straßenordnung u. a., von Amts wegen mitgeteilt. Auf Grund der authentischen Gesetzeskunde, welche er hierdurch erlangt, hat er nicht nur die Übertretungen zu rügen, sondern auch den Interessenten auf ihren Wunsch Auskunft darüber zu geben, was in jedem einzelnen Falle erlaubt, und was verboten ist.¹⁾ Bei ihm können sich also z. B. die Handwerksmeister vergewissern, wie viel Lehrlinge sie halten, die Hochzeiter, wie viel Gäste

1) Siebenkees, Materialien IV, 681.